



**Kanton Zürich
Amt für Justizvollzug**

Hausordnung

Kurzstrafenvollzug Justizvollzugsanstalt Pöschwies (HO KSV)

gestützt auf die §§ 126 und 127
der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV)

1. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	5
Geltungsbereich dieser Hausordnung	5
II. Eintritt, Unterbringung und Austritt	5
Eintritt	5
1. Datenerfassung, Ausweisschriften	5
2. Effekten	5
3. Bargeld	5
4. Anstaltskleider, Tragnummer, Erlasse	6
Unterbringung	6
1. Doppelzelle	6
2. Sicherheitszelle	6
3. Anordnung von Einzelhaft	6
a. Gründe	6
b. Verfahren	6
c. Überprüfung	6
Austritt	6
1. Zelleninventar	6
2. Effekten, Guthaben	7
III. Vollzugsalltag und allgemeine Verhaltensregeln	7
Tagesordnung	7
Hausbrief	7
Mahlzeiten	8
Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte	8
Zellenordnung	8
Brand- und Unfallverhütung	9
Schutz des Eigentums	9
Kleider, Wäsche und Schuhe	9
Rauchen	9
Alkohol, Drogen und Medikamente	9
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	9
Glücksspiele, Wetten und Lotterien	9
IV. Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb der JVA Pöschwies	10
Bewegungsfreiheit innerhalb der JVA Pöschwies, Laufzettel	10
Interne Anlaufstellen	10
Kontakt unter den Gefangenen	10
Rechtsgeschäfte unter Gefangenen	10

V. Vollzugsplan und Vollzugsbericht	10
Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren	10
VI. Arbeit, Arbeitsentgelt und Einkauf	11
Arbeitszuweisung, Verhalten am Arbeitsplatz, Ausbildung	11
Arbeitszeiten, Arbeitsort	11
Arbeitsentgelt	11
1. Bemessung und Ansatz	11
2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit	11
3. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit	11
Verwendung des Guthabens	12
1. Sperrkonto	12
2. Freikonto	12
Alters- und Hinterlassenenversicherung/ Invalidenversicherung (AHV/IV), Erwerbsersatzordnung (EO)	12
Gutschrift, Auskunft über Kontostand	12
Einkauf	13
Haftung für Schäden	13
VII. Freizeitgestaltung	13
Veranstaltungen	13
Sport	13
Bibliothek, Ausleihe von Büchern, Instrumenten und Schreibmaschinen	13
Anschaffung von Büchern und Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften	14
Elektrische und elektronische Geräte, Ton- und Datenträger	14
1. Allgemeines, Kontrolle	14
2. Unzulässige Geräte, Ton- und Datenträger	15
3. Erwerb, Ausleihe und Miete	15
4. Tonwiedergabegeräte	15
5. Fernsehgeräte	15
6. IT und Peripheriegeräte	15
VIII. Gesundheitspflege, Hygiene, fürsorgerische Betreuung und Seelsorge	16
Ärztliche und psychiatrisch-psychologische Betreuung	16
Prävention von übertragbaren Krankheiten, Notapothek	16
Zahnbehandlungen	16
Sozialberatung	17
Seelsorge	17

IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Geschenke	17
Briefverkehr	17
Telefonverkehr	17
Besuche	17
1. Anzahl Besuche, Zahl der Besuchspersonen	17
2. Zugelassene Besuchspersonen	18
3. Gesuch	18
4. Dauer	18
5. Legitimation der Besuchsperson	18
6. Verhalten beim Besuch	18
7. Orientierungspflicht des Gefangenen	18
Naturalgaben	18
Geldgeschenke	19
Erwerbstätigkeit von der Anstalt aus	19
X. Urlaub	19
Allgemeine Voraussetzungen	19
Entscheidungskompetenzen	20
Urlaubsarten	20
1. Sachurlaub	20
2. Beziehungsurlaub	21
a. Urlaubsgrund	21
b. Zeitliche Voraussetzungen	21
c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit	21
Gemeinsame Bestimmungen	22
1. Urlaubsgesuch	22
2. Mitnehmen und Zurückbringen von Gegenständen und Geld	22
XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	22
Disziplinarwesen	22
1. Allgemein	22
2. Zuständigkeit	22
Kontrollen, Leibesvisitation	23
Alkohol- und Drogentests	23
Aufsichtsbeschwerde	23
Rekurs	23
Inkrafttreten	23

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für Gefangene im Kurzstrafenvollzug der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies.

² Die Anstaltsdirektion kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

II. Eintritt, Unterbringung und Austritt

Eintritt
1. Datenerfassung,
Ausweisschriften

§ 2. ¹ Beim Eintritt in den Kurzstrafenvollzug werden die erforderlichen Angaben zur Person des Gefangenen festgehalten. Er wird fotografiert. Im Laufe des Aufenthalts können bei Bedarf neue Fotografien angefertigt werden.

² Die Gefangenen müssen beim Eintritt ihre Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise hinterlegen.

2. Effekten

§ 3. ¹ Beim Eintritt hat der Gefangene sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören (Uhr, am Körper getragene Schmuckstücke, Schreibzeug sowie kleinere Andenken), werden dem Gefangenen wieder abgegeben, sofern es sich bei den vorgenannten Gegenständen nicht um Sachen von grösserem Wert handelt sowie die Abgabe mit den Erfordernissen der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt vereinbar ist und dem Vollzugsziel nicht widerspricht. Die übrigen Gegenstände werden dem Gefangenen abgenommen und sachgerecht verwahrt.

² Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, können zurückgewiesen oder auf Kosten des Gefangenen eingelagert werden.

³ Über abgenommene Gegenstände sowie dem Gefangenen zum persönlichen Gebrauch überlassene Gegenstände wird ein Effektenverzeichnis erstellt, dessen Richtigkeit der Gefangene unterschriftlich bestätigt. Grössere Gepäckstücke können nach summarischer Kontrolle ohne Inventarisierung des Inhalts in das Effektenverzeichnis aufgenommen werden. Spätere Änderungen im Bestand der verwahrten Effekten sind laufend nachzutragen.

⁴ Will der Gefangene später weitere Effekten in die Zelle nehmen oder von aussen beschaffen, hat er dies mit einem Hausbrief zu beantragen. Gleiches gilt, wenn der Gefangene Effekten aus der Anstalt Drittpersonen zukommen lassen will.

3. Bargeld

§ 4. ¹ Der Besitz von Bargeld ist den Gefangenen untersagt. Das beim Eintritt vorhandene Bargeld wird je zur Hälfte dem Sperr- und dem Freikonto gutgeschrieben. Bei besonders klei-

nen oder sehr grossen Beträgen kann die Leitung des Kurzstrafenvollzugs eine andere Aufteilung anordnen.

² Bei der Rückkehr vom Urlaub findet § 75 Abs. 2 dieser Hausordnung Anwendung.

³ Nicht abgelieferte Bargeldbeträge werden dem Gefangenen abgenommen, einem separaten Konto gutgeschrieben und dem Gefangenen erst bei der Entlassung ausbezahlt.

4. Anstaltskleider, Tragnummer, Erlasse

§ 5. Beim Eintritt werden dem Gefangenen Kleider, Wäsche und Schuhe abgegeben sowie eine Tragnummer zugeteilt. Er erhält auf Verlangen je ein Exemplar des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg), der Justizvollzugsverordnung (JVv) und der Hausordnung.

Unterbringung 1. Doppelzelle

§ 6. Der Gefangene wird in einer Doppelzelle untergebracht. Er hat unterschriftlich zu bestätigen, dass er den ihm zugewiesenen Teil des Zelleninventars in sauberem und gutem Zustand sowie mit vollständigem Zelleninventar übernimmt. Der Ist-Zustand wird in einem Übernahmeprotokoll festgehalten.

2. Sicherheitszelle

§ 7. Aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen, insbesondere bei Fremd- oder Selbstgefährdung, kann die Leitung des Kurzstrafenvollzugs einen Gefangenen für die Dauer von maximal 48 Stunden in einer Zelle mit reduzierter Ausrüstung unterbringen.

3. Anordnung von Einzelhaft a. Gründe

§ 8. Bei erhöhter Fluchtgefahr sowie bei Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst kann Einzelhaft angeordnet werden.

b. Verfahren

§ 9. ¹ Die Anordnung von Einzelhaft erfolgt gestützt auf eine schriftliche, begründete Verfügung der Anstaltsdirektion.

² Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, sich zur Anordnung von Einzelhaft zu äussern.

c. Überprüfung

§ 10. ¹ Die Anordnung von Einzelhaft kann als Sicherheitsmassnahme im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten werden, als sie zum Schutz des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.

² Die Anordnung von Einzelhaft ist auf Gesuch des Gefangenen sowie periodisch alle drei Monate zu überprüfen.

Austritt 1. Zelleninventar

§ 11. ¹ Der dem Gefangenen zugewiesene Zellenteil ist gereinigt und in korrektem Zustand unter Berücksichtigung des Übernahmeprotokolls abzugeben.

² Das Zelleninventar wird kontrolliert. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung der Gefan-

gene verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihm die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

³ Der Gefangene nimmt seine privaten Gegenstände mit oder trägt deren Entsorgungskosten.

2. Effekten, Guthaben

§ 12. ¹ Die eingelagerten Effekten werden mit dem Gefangenen kontrolliert. Er bestätigt unterschriftlich, sie vollständig übernommen zu haben.

² Die von der Anstalt erhaltenen Kleider, Wäsche, Schuhe und anderen Gegenstände sind abzugeben.

³ Bei Gefangenen, die ausgeschafft werden, wird das gewichtsmässig erlaubte Reisegepäck einschliesslich Toilettenartikeln in einem Gepäckstück vor der Entlassung festgelegt. Vorgängig hat der Gefangene dafür zu sorgen, dass die persönlichen Effekten, welche das zugelassene Reisegepäck am Entlassungstag übersteigen, die Anstalt bereits verlassen haben. Andernfalls wird gemäss § 100 Abs. 3 JVV vorgegangen.

⁴ Das Guthaben des Gefangenen wird festgestellt und die Kosten für allfällige Zellenbeschädigungen und fehlendes Material in Abzug gebracht. Der Gefangene hat die Richtigkeit der Abrechnung unterschriftlich zu bestätigen.

III. Vollzugsalltag und allgemeine Verhaltensregeln

Tagesordnung

§ 13. ¹ Die Anstaltsdirektion gibt eine Tagesordnung vor. Diese umfasst insbesondere den Zellenaufschluss, die Arbeits-, Ausbildungs- und Pausenzeiten, die Essenszeiten, die Zeitfenster der Freizeit sowie den Zelleneinschluss.

² Der Gefangene hat sich regelmässig über die Tagesordnung sowie den Anstaltsbetrieb zu informieren.

³ Der Gefangene kann von der Tagesordnung dispensiert werden, wenn dies angezeigt ist oder ihm die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt ein entsprechendes Zeugnis ausstellt. Hierfür hat der Gefangene an Arbeitstagen umgehend nach Zellenaufschluss bei den Gruppenbetreuenden persönlich vorzusprechen.

Hausbrief

§ 14. Der Gefangene hat seine Anliegen schriftlich mittels Hausbrief zu formulieren. Zahlungsaufträge ab Frei- und Sperrkonto des Gefangenen muss er mittels Hausbrief für den Zahlungsverkehr schriftlich beantragen. Sämtliche Hausbriefe sind den Gruppenbetreuenden abzugeben, sofern nichts anderes vorgesehen ist.

Mahlzeiten

§ 15. ¹ Täglich werden drei Mahlzeiten abgegeben, welche in den Gemeinschaftsräumlichkeiten (Essraum) oder in der Zelle eingenommen werden. Die Leitung des Kurzstrafenvollzugs kann dazu nähere Vorschriften erlassen.

² Diät- oder Sonderkost wird auf Verschreibung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes abgegeben. Weiter werden auf Verlangen vegetarische Mahlzeiten abgegeben.

³ Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen sind das Kochen und das Aufwärmen von Speisen sowie das Zubereiten von Mahlzeiten in der Zelle und in den Pavillonküchen grundsätzlich nicht gestattet.

Rücksichtnahme, unerlaubte Aussenkontakte

§ 16. ¹ Die Gefangenen haben alles zu unterlassen, was einen geordneten Anstaltsbetrieb oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

² Damit andere Gefangene sowie die unmittelbare Nachbarschaft der JVA Pöschwies nicht gestört werden, ist lautes Sprechen in der Zelle oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten. Fernseh- und andere Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

³ Die Gefangenen haben alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, unerlaubte Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer Gefangener.

Zellenordnung

§ 17. ¹ Jeder Gefangene hat seinen Teil der Zelle sauber zu halten und ist für die Einhaltung der Ordnung in der Zelle sowie den sachgerechten Gebrauch des Inventars verantwortlich. Darstellungen oder Gegenstände, die Sitte oder Anstand verletzen, werden entfernt.

² Der Umfang der persönlichen Gegenstände darf ein zumutbares Mass nicht übersteigen. Die Zelle muss im Zeitraum von maximal zwei Stunden vollständig kontrolliert werden können. Auf entsprechende Anordnung des Personals muss der Gefangene den Umfang von persönlichen Gegenständen reduzieren. Die Anordnung des Zellenmobiliars muss den uneingeschränkten Zugang jederzeit, insbesondere im Interventionsfall, zulassen.

³ Der Gefangene ist selbst dafür verantwortlich, dass seine persönlichen Gegenstände auf der Zelle den Vollzugsbestimmungen entsprechen. Mitgebrachte oder während des Vollzugs erhaltene Gegenstände können aus Gründen der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene abgenommen und, sofern möglich, zu den Effekten gelegt werden. Andernfalls wer-

den die abgenommenen Gegenstände auf Kosten des Gefangenen entsorgt.

Brand- und
Unfallverhütung

§ 18. In der Zelle und am Arbeitsplatz haben sich die Gefangenen so zu verhalten, dass Brände und Unfälle vermieden werden.

Schutz des Eigentums

§ 19. ¹ Mit Ausnahme der von der Anstalt verwahrten Effekten sind die Gefangenen selbst für ihr persönliches Eigentum und die von der Anstalt erhaltenen Gegenstände verantwortlich. Im Fluchtfall erlischt diese Verantwortung erst mit der Aufnahme des Inventars.

² Die Anstalt haftet nur für den Verlust von Eigentum der Gefangenen, wenn dieser auf ein Fehlverhalten ihrer Mitarbeitenden zurückgeht.

³ Zum Schutze vor Verlusten und Diebstählen wird den Gefangenen empfohlen, die Zellentüre sowie das abschliessbare Mobiliar beim Verlassen der Zelle immer abzuschliessen und nur Unentbehrliches auf sich zu tragen.

Kleider, Wäsche und
Schuhe

§ 20. ¹ Die Gefangenen tragen die von der JVA Pöschwies zur Verfügung gestellten Kleider und Schuhe und benutzen die abgegebene Wäsche.

² Die Gefangenen sind für die Sauberkeit ihrer Kleidung, Wäsche und Schuhe selbst verantwortlich. Eigenmächtige Abänderungen der abgegebenen Schuhe, Bekleidung und Wäsche sind nicht zulässig.

³ Die Anstaltsdirektion regelt die Abgabe, die Verwendung und den Austausch von Bekleidung, Schuhen und Wäsche sowie die Reinigung.

Rauchen

§ 21. Das Rauchen ist lediglich in der Zelle bei geschlossener Türe sowie im Freien zu den vorgegeben Zeiten gestattet.

Alkohol, Drogen und
Medikamente

§ 22. Der Besitz, der Konsum und die Herstellung von und der Handel mit alkoholischen Getränken, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten. Der Besitz von Utensilien zur Herstellung und Konsum der genannten Stoffe ist untersagt.

Waffen, waffenähnliche
Gegenstände

§ 23. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Anstaltsareal verboten. Die Anstaltsdirektion kann dazu nähere Vorschriften erlassen.

Glücksspiele, Wetten
und Lotterien

§ 24. Es ist den Gefangenen untersagt, sich innerhalb der JVA Pöschwies an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld oder Werteinsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

IV. Bewegungsfreiheit und Kontakte innerhalb der JVA Pöschwies

Bewegungsfreiheit innerhalb der JVA Pöschwies, Laufzettel

§ 25. Der Gefangene bewegt sich in der Regel zwischen den in der Tagesordnung vorgesehenen Örtlichkeiten unbegleitet. Dabei benötigt er einen gültigen Laufzettel, sofern vom Anstaltspersonal nichts anderes angeordnet wird. Der Laufzettel ist am Zielort unaufgefordert dem zuständigen Personal vorzuweisen. Das Anstaltspersonal kann den Gefangenen jederzeit auffordern, den Laufzettel vorzuweisen.

Interne Anlaufstellen

§ 26. ¹ Die Gruppenbetreuenden sind für den Gefangenen erste Anlaufstelle für sämtlichen Auskünfte, Anliegen und Hilfeleistungen.

² Will ein Gefangener für spezifische Angelegenheiten eine persönliche Besprechung mit dem dafür zuständigen Anstaltspersonal (Sozialwesen, Anstaltsdirektion), hat er dies schriftlich und begründet bei den Gruppenbetreuenden anzumelden. Er wird zur notwendigen Besprechung gerufen.

Kontakt unter den Gefangenen

§ 27. ¹ Es ist den Gefangenen untersagt, für die Kontaktaufnahme mit anderen Gefangenen die ihnen zugewiesene Örtlichkeit zu verlassen. Den Gefangenen ist es ausserdem nicht gestattet, unerlaubt fremde Stockwerke und den benachbarten Pavillon des Kurzstrafenvollzugs sowie Wohngruppen der JVA Pöschwies zu betreten.

² Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen kann die Leitung des Kurzstrafenvollzugs den mündlichen Kontakt zwischen den Gefangenen einschränken. Schriftlicher Kontakt ist nur über die für die Briefzensur zuständige Stelle und in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch erlaubt.

³ Den Gefangenen wird empfohlen, bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten mit Mitgefangenen Zurückhaltung zu üben und insbesondere darauf zu verzichten, die Adressen von Verwandten und Bekannten anzugeben.

Rechtsgeschäfte unter Gefangenen

§ 28. Rechtsgeschäfte unter Gefangenen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind untersagt. Die Leitung des Kurzstrafenvollzugs kann Ausnahmen gestatten, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

V. Vollzugsplan und Vollzugsbericht

Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren

§ 29. Inhalt, Zuständigkeiten und Verfahren bezüglich Vollzugsplan und Vollzugsbericht richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung.

VI. Arbeit, Arbeitsentgelt und Einkauf

Arbeitszuweisung, Verhalten am Arbeitsplatz, Ausbildung

§ 30. ¹ Die Gefangenen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten und den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

² Der Gefangene hat die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen. Er hat Maschinen, Arbeitsgeräte, technische Einrichtungen und Anlagen fachgerecht zu bedienen und diese sowie Material, die ihm zur Ausführung der Arbeit zur Verfügung gestellt werden, sorgfältig zu behandeln.

³ Es ist verboten, Gegenstände, Werkzeuge und Materialien für den persönlichen Gebrauch vom Arbeitsplatz mitzunehmen oder am Arbeitsplatz für persönliche Zwecke zu benutzen.

Arbeitszeiten, Arbeitsort

§ 31. ¹ Die Arbeitszeit wird nach den Bedürfnissen der Werkstätte und nach den Strukturen des Kurzstrafenvollzugs von der Anstaltsdirektion festgelegt.

² Ist aus betrieblichen Gründen Mehrarbeit notwendig, so wird diese zusätzlich abgegolten.

³ Der Gefangene darf sich nur an dem vom Anstaltspersonal zugewiesenen Arbeits- bzw. Einsatzort aufhalten.

Arbeitsentgelt
1. Bemessung und Ansatz

§ 32. ¹ Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gefangenen mittels einer Leistungsbewertung festgelegt.

² Ist im Vollzugsplan anstelle der Arbeitspflicht eine Aus- und/oder Weiterbildung (z. B. Bildung im Strafvollzug) oder Therapie vorgesehen, so erhält der Gefangene dafür sein volles Arbeitsentgelt.

³ Die Bemessung des Arbeitsentgelts richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

⁴ Die Anstaltsdirektion regelt die Auszahlung und Verwendung des Arbeitsentgelts.

2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 33. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten ausbezahlt.

3. Selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit

§ 34. Bei selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit, insbesondere bei Arbeitsverweigerung, während disziplinarischem Zelleneinschluss und Arrestvollzug sowie während Urlauben, wird kein Arbeitsentgelt ausgerichtet.

Verwendung des Guthabens
1. Sperrkonto

§ 35. ¹ 30 Prozent des Arbeitsentgelts werden auf ein Sperrkonto gutgeschrieben. Auf dem Sperrkonto wird eine Rücklage für die erste Zeit nach der Entlassung gebildet. Allfällige Bezüge vom Sperrkonto während des Vollzugs richten sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.

² Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird am Entlassungstag nach Vereinbarung mit den zuständigen Betreuungsorganen der zu entlassenden Person, der Bewährungshilfe oder der Beistandschaft auf ein Konto überwiesen oder ausnahmsweise bar ausbezahlt. Vorbehalten bleibt eine von den zuständigen Behörden verfügte Kostenbeteiligung.

³ Bei Gefangenen, welche die Schweiz nach dem Strafvollzug verlassen müssen, wird ein angemessener Teil zur Deckung der Heimschaffungskosten zurückbehalten.

⁴ Das Guthaben auf dem Sperrkonto wird verzinst. Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen des Amtes vorgegeben.

2. Freikonto

§ 36. ¹ Der nach Abzug für das Sperrkonto verbleibende Rest des Arbeitsentgelts wird dem Gefangenen auf das Freikonto gutgeschrieben.

² Das Guthaben auf dem Freikonto steht dem Gefangenen für die Auslagen seines täglichen Bedarfs sowie für spezielle Ausgaben oder Anschaffungen während des Vollzuges gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten zur Verfügung.

Alters- und Hinterlassenenversicherung/
Invalidenversicherung (AHV/IV),
Erwerbsersatzordnung (EO)

§ 37. ¹ Gefangene mit Wohnsitz in der Schweiz bzw. Gefangene, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind verpflichtet, Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung (AHV/IV/EO) zu entrichten. Die Anstaltsdirektion leitet die erforderlichen Schritte ein und ist für die Abwicklung zuständig.

² Der AHV-pflichtige Gefangene trägt die Hälfte des Mindestbeitrags für Nichterwerbstätige für AHV, IV und EO selbst. Der Restbetrag wird durch die JVA Pöschwies übernommen. Dem Gefangenen wird zweiwöchentlich der anteilmässige Betrag (ein Vierundzwanzigstel seines Anteils) vom Freikonto abgezogen.

Gutschrift, Auskunft über Kontostand

§ 38. ¹ Der Anspruch des Gefangenen auf sein Arbeitsentgelt wird jeweils Mitte und Ende Monat fällig und das Arbeitsentgelt zweiwöchentlich dem Sperr- bzw. Freikonto gutgeschrieben.

² Der Gefangene ist dafür verantwortlich, dass auf seinem Freikonto genügend Geld für die Bezahlung von periodischen Ver-

pflichtungen zur Verfügung steht. Verstösst er gegen diese Pflicht, kann er nach vorgängiger Ermahnung in seiner Verfügungsfreiheit über das Freikonto eingeschränkt werden.

³ Auf Verlangen erhält der Gefangene Auskunft über den Stand seiner Konten und kann einmal monatlich einen schriftlichen Kontoauszug bei den Gruppenbetreuenden verlangen.

Einkauf

§ 39. ¹ Die Gefangenen können auf Bestellung in der JVA Pöschwies Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Genussmittel einkaufen. Die Anstaltsdirektion legt das Warensortiment fest.

² Für den wöchentlichen Einkauf (Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucherwaren und Papeteriewaren) dürfen vom Freikonto jeweils höchstens Fr. 60.– verwendet werden. Bestellaufnahme und Auslieferung erfolgen einmal wöchentlich, gemäss Lieferturnus und angebotenen Sortiment.

³ Die Leitung des Kurzstrafenvollzugs kann die Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen bei Bedarf einschränken. Sie kann den Gefangenen auf Gesuch mittels Hausbrief ausnahmsweise die Bestellung weiterer, nicht in der JVA Pöschwies erhältlichere Artikel bei Lieferanten ausserhalb der JVA Pöschwies gestatten.

⁴ Bestellungen von Büchern, Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie das Aufladen des Telefonguthabens gelten nicht als Einkauf, doch müssen die Kosten durch das Freikonto gedeckt sein.

Haftung für Schäden

§ 40. ¹ Der Gefangene ist für den Schaden verantwortlich, den er absichtlich oder grobfahrlässig der JVA Pöschwies zufügt. Er hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen.

² Reicht das Freikonto für die Deckung des Schadens nicht aus, entscheidet die Anstaltsdirektion über die Begleichung des Schadens.

VII. Freizeitgestaltung

Veranstaltungen

§ 41. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten werden für die Gefangenen Veranstaltungen unterhaltender oder weiterbildender Art durchgeführt.

Sport

§ 42. Den Gefangenen wird Gelegenheit zu regelmässiger sportlicher Betätigung geboten.

Bibliothek, Ausleihe von Büchern, Instrumenten und Schreibmaschinen

§ 43. ¹ Die JVA Pöschwies unterhält eine Bibliothek, die neben unterhaltender Literatur und Zeitschriften insbesondere Fachliteratur und Lehrmittel sowie andere Medien umfasst. Sie wird auf aktuellem Stand gehalten und trägt den Muttersprachen der

Gefangenen nach Möglichkeit Rechnung. Die Anstaltsdirektion regelt die Benutzung der Bibliothek.

² Die Ausleihe von Büchern erfolgt mittels Bestellzettel anhand eines in der Wohngruppe aufliegenden Kataloges. Sie ist unentgeltlich.

³ Für die Ausleihe von Musikinstrumenten und Schreibmaschinen wird ein Depot und/oder eine monatliche Leihgebühr erhoben. Das Depot wird bei der Rückgabe zurückerstattet, sofern sich die Leihgabe in einwandfreiem Zustand befindet.

Anschaffung von Büchern und Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften

§ 44. ¹ Die Gefangenen können Bücher, Lehrmittel, gängige Zeitungen und Zeitschriften sowie Fachliteratur kaufen oder abonnieren. Der entsprechende Antrag hat mittels Hausbrief zu erfolgen. Gängige Zeitschriften sowie Zeitungen können auch über die Bibliothek abonniert werden.

² Zeitungen und Zeitschriften sind den Gefangenen vom Verlag oder einer Zeitungsagentur zuzusenden. Sie werden bei Versetzung oder Strafende nicht nachgesandt.

³ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, deren Inhalt die Anstaltsicherheit gefährden, gesetzlichen Bestimmungen widerspricht oder gegen den Zweck des Vollzuges verstösst, werden nicht zugelassen. Die Zulassung wird auch verweigert, wenn Art oder Umfang die erforderliche Kontrolle verunmöglicht oder übermässig erschwert.

Elektrische und elektronische Geräte, Ton- und Datenträger
1. Allgemeines, Kontrolle

§ 45. ¹ Zulässig sind nur die von der JVA Pöschwies direkt abgegebenen oder durch diese kontrollierten Geräte, Ton- und Datenträger. Die Anstaltsdirektion regelt die zulässige Anzahl, Art, Nutzung und Verantwortlichkeit betreffend die elektrischen und elektronischen Geräte sowie betreffend die zugelassenen Ton- und Datenträger. Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung bei Bedarf einschränken oder untersagen.

² Die eigenmächtige Abänderung und Manipulation von anstalts-eigenen und privaten Geräten und Anlagen sowie an Ton- und Datenträgern ist verboten.

³ Bei Missbrauch von elektrischen und elektronischen Geräten oder Ton- und Datenträgern kann die entsprechende Bewilligung entzogen werden. Die Anstaltsdirektion ist befugt, die Geräte aus disziplinarischen Gründen sowie als Sicherheitsmassnahme zu entziehen.

⁴ Das Anstaltspersonal ist berechtigt, die elektrischen und elektronischen Geräte, Ton- und Datenträger jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

2. Unzulässige Geräte,
Ton- und Datenträger

§ 46. ¹ Unzulässig sind die Einfuhr, die Beschaffung, der Besitz, die Benutzung und die Weitergabe von Geräten und Ton- und Datenträgern,

- a. die die Verbindung und Kommunikation mit anderen elektronischen Geräten oder der Aussenwelt ermöglichen oder mit denen Funkverkehr abgehört oder gestört werden kann,
- b. deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,
- c. welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gefährden,
- d. die Bild- und Tonaufnahmen ermöglichen,
- e. die einen unangemessenen Kontrollaufwand nach sich ziehen würden.

² Der Besitz und Erwerb sämtlicher Massenspeichergeräte (wie beispielsweise USB-Sticks, MP3-Player, Festplatten etc.), ist verboten. Weiter ist der Besitz von Bildwiedergabegeräten inklusive entsprechenden Datenträgern verboten, soweit diese nicht durch die JVA Pöschwies abgegeben werden. In begründeten Fällen kann die Anstaltsdirektion Ausnahmen gestatten.

3. Erwerb, Ausleihe
und Miete

§ 47. ¹ Die Anstaltsdirektion kann den Gefangenen auf Gesuch mittels Hausbrief Erwerb, Ausleihe und Miete von elektrischen oder elektronischen Geräten sowie Ton- und Datenträgern im Original bewilligen, sofern die Bezahlung sichergestellt ist und die gewünschten Geräte, Ton- und Datenträger den Zulassungsvorschriften der JVA Pöschwies nicht widersprechen.

² Im Falle der Miete eines Geräts erklärt sich der Gefangene einverstanden, dass ihm die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihm verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät belastet werden. Bei der Übernahme des Geräts sind allfällige Schäden unverzüglich zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch den Gefangenen verursacht worden sind.

4. Tonwiedergabegeräte

§ 48. Den Gefangenen ist der Besitz von Tonwiedergabegeräten in Form von Kleingeräten und ausschliesslich mit Kopfhörern (Walkman, Discman usw.) in der Zelle gestattet, sofern diese den Zulassungsvorschriften der JVA Pöschwies nicht widersprechen.

5. Fernsehgeräte

§ 49. Die Gefangenen können von der JVA Pöschwies ein Fernsehgerät für die Verwendung in der Zelle mieten. Die Mietkosten werden von der Anstaltsdirektion festgelegt und dem Freikonto des Gefangenen belastet.

6. IT und Peripherie-
geräte

§ 50. Es ist nur die durch die JVA Pöschwies zur Verfügung gestellte Hard- und Software zugelassen. Die Anstaltsdirektion erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

VIII. Gesundheitspflege, Hygiene, fürsorgliche Betreuung und Seelsorge

Ärztliche und psychiatrisch-psychologische Betreuung

§ 51. ¹ Eintretende Gefangene werden innerhalb von zwei Wochen von der Anstaltsärztin oder vom Anstaltsarzt unentgeltlich untersucht. Bei Übertritten von Betrieben der Untersuchungsgefängnisse Zürich (UGZ) und Vollzugseinrichtungen Zürich (VEZ) kann davon abgesehen werden. Bei der Untersuchung werden auch die Arbeitsfähigkeit, Vollzugstauglichkeit und gegebenenfalls auch weitere Abklärungen oder Therapien geprüft. Vor der Entlassung erfolgt eine Austrittsvisite, bei der notwendige Medikamente und Unterlagen zur Nachbetreuung mitgegeben werden.

² Während des Vollzuges können sich die Gefangenen bei Erkrankung oder anderen gesundheitlichen Problemen für die regelmässige Sprechstunde der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder jene des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes melden. Gefangene, die sich für die Sprechstunde gemeldet haben, werden anlässlich der wöchentlichen Arztvisite untersucht.

³ Die Gefangenen entrichten im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.– pro behandelten Krankheitsfall. Ausgenommen sind Notfälle, Konsultationen aufgrund von gerichtlich verfügten Massnahmen sowie administrativ ausgesprochene Auflagen.

⁴ In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden des Arztdienstes oder jede und jeder andere Angestellte für erste Hilfe und verständigen die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

Prävention von übertragbaren Krankheiten, Notapotheke

§ 52. ¹ Zur Prävention von übertragbaren Krankheiten werden den Gefangenen unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt. Zudem erhält jeder Gefangene bei der Eintrittsuntersuchung eine Notapotheke sowie eine Broschüre mit Anleitungen für Erste-Hilfe-Massnahmen.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten können sich die Gefangenen an die Mitarbeitenden des Arztdienstes wenden, welche an die ärztliche Schweigepflicht gebunden sind.

Zahnbehandlungen

§ 53. ¹ Die Zahnbehandlung der Gefangenen erfolgt in der JVA Pöschwies. Die Gefangenen haben sich für die Behandlung anzumelden.

² Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt grundsätzlich nur Notfallbehandlungen aus. Andere Behandlungen können nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gefangene über die erforderlichen Mittel zu deren Bezahlung verfügt, oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

³ Mit Ausnahme von Notfallbehandlungen entrichten die Gefangenen im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.– pro Behandlung.

Sozialberatung **§ 54.** Der Gefangene kann sich bei den Gruppenbetreuenden für Sozialberatungsgespräche melden. Diese ziehen bei Bedarf das Sozialwesen bei oder ermöglichen dem Gefangenen den Besuch von dessen Sprechstunde.

Seelsorge **§ 55.** Die Gefangenen können sich schriftlich bei den Gruppenbetreuenden für ein persönliches Gespräch mit der Anstaltsseelsorgerin oder dem Anstaltsseelsorger oder einer zugelassenen Vertreterin oder einem zugelassenen Vertreter einer anderen Glaubensgemeinschaft anmelden.

IX. Verkehr mit der Aussenwelt, Geschenke

Briefverkehr **§ 56.** ¹ Ein- und ausgehende Korrespondenz sowie andere Sendungen werden grundsätzlich kontrolliert. Briefe an die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt sowie an die Aufsichtsbehörde werden inhaltlich nicht kontrolliert und dürfen verschlossen abgegeben werden.

² § 121 Abs. 4 JVV bleibt vorbehalten.

Telefonverkehr **§ 57.** ¹ Die Gefangenen dürfen in der Regel pro Monat für höchstens Fr. 120.– oder 160 Minuten Gesprächsdauer Beziehungstelefonate führen.

² Die Bezahlung des Telefonverkehrs für Beziehungstelefonate hat im Voraus im Sinne eines Gesprächsguthabens zu erfolgen. Die Leitung des Kurzstrafenvollzugs regelt den Telefonverkehr.

³ Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leitung des Kurzstrafenvollzugs einem Gefangenen zusätzliche Telefonate gestatten.

⁴ Die Anstaltsdirektion kann anordnen, dass Telefongespräche überwacht oder aufgezeichnet werden können.

⁵ Die Anstaltsdirektion oder die Leitung des Kurzstrafenvollzugs kann im Einzelfall Einschränkungen des zeitlichen Umfangs oder des Adressatenkreises anordnen und bei Missbrauchsgefahr den telefonischen Kontakt mit bestimmten Personen untersagen.

Besuche
1. Anzahl Besuche, Zahl der Besuchspersonen **§ 58.** ¹ Die Gefangenen dürfen in der Regel einen Besuch pro Woche empfangen.

² Besuche von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen oder Anwälten, von Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern in amtlicher Funktion oder anderen schweizerischen Amtspersonen sowie von den mit der umfassenden Beistandschaft für den

Gefangenen betrauten Personen werden auf die Zahl der zulässigen Besuche nicht angerechnet.

³ Die Zahl der Besuchspersonen pro Besuch wird von der Anstaltsdirektion festgelegt und darf vier Personen nicht übersteigen.

2. Zugelassene Besuchspersonen

§ 59. ¹ Zum Besuch eines Gefangenen werden zwölf von diesem bezeichnete Personen zugelassen, sofern keine Ausschlussgründe gemäss § 118 JVV vorliegen.

² Der Gefangene kann die Liste dieser Personen einmal pro Jahr ändern oder neu festlegen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe lässt die Anstaltsdirektion Änderungen der Besucherliste vor Ablauf eines Jahres zu oder gestattet Besuche nicht aufgeführter Personen.

³ Die Anstaltsdirektion kann die Zulassung anderer als der in § 58 Abs. 2 dieser Hausordnung aufgeführten Personen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

3. Gesuch

§ 60. Besuchsgesuche sind zwei Wochen vor dem gewünschten Datum von der Besuchsperson oder vom Gefangenen schriftlich an das Besuchswesen zu richten. Dem ersten Gesuch ist die Kopie eines amtlichen Ausweises der Besuchsperson mit Foto beizulegen.

4. Dauer

§ 61. Die reguläre Besuchsdauer beträgt eine Stunde und kann im Einzelfall verlängert werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

5. Legitimation der Besuchsperson

§ 62. Jede Besuchsperson hat sich mit einem offiziellen Identitätspapier auszuweisen, das ihre zweifelsfreie Identifikation zulässt.

6. Verhalten beim Besuch

§ 63. ¹ Besuchspersonen und Gefangene dürfen beim Besuch nur die in den Besuchsräumlichkeiten zum Verkauf angebotenen Artikel übergeben und entgegennehmen. Die Übergabe von anderen Sachen und Gegenständen ist ohne Bewilligung verboten.

² Schriftstücke dürfen nur den in § 58 Abs. 2 dieser Hausordnung aufgeführten Personen übergeben oder von diesen entgegen genommen werden.

7. Orientierungspflicht des Gefangenen

§ 64. Die Gefangenen sind selbst dafür verantwortlich, dass ihre Besuchspersonen rechtzeitig über diese Vorschriften orientiert werden.

Naturalgaben

§ 65. ¹ Geschenke werden nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht gefährden und keine durch die Anstaltsdirektion verbotenen Gegenstände enthalten.

² Pro Kalenderjahr sind höchstens vier Pakete mit Naturalgaben zulässig. Die Anstaltsdirektion regelt die Termine, den Umfang und den zulässigen Inhalt der Pakete.

³ Der Inhalt der Pakete wird vor Aushändigung durch die Gruppenbetreuenden kontrolliert. Für allfällige, als direkte Folge der sachgemässen Kontrolle entstandene Schäden am Inhalt der Sendung übernimmt die Anstalt keine Haftung.

Geldgeschenke

§ 66. ¹ Drittpersonen können den Gefangenen Geldbeträge zukommen lassen, sofern Zweck und Herkunft plausibel nachgewiesen sind. Bei Zweifel über die Rechtmässigkeit oder Verdacht auf Umgehung von Vollzugsvorschriften sowie bei Überschreitung des festgesetzten Jahreshöchstbetrags werden die Geldbeträge nicht angenommen bzw. im Nachhinein auf den Namen des Gefangenen sichergestellt oder nach Möglichkeit dem Absender retourniert.

² Zulässige Geldbeträge werden bis maximal Fr. 50.– pro Gabe dem Gefangenen auf dem Freikonto gutgeschrieben. Bei den zulässigen Betrag übersteigenden Beträgen erfolgt die Gutschrift auf dem Sperrkonto. Bei zweckgebundenen Beträgen kann die Leitung des Kurzstrafenvollzugs eine andere Aufteilung anordnen.

³ Pro Kalenderjahr sind Geldbeträge von insgesamt Fr. 500.– (Frei- und Sperrkonto) zulässig. Die Anstaltsdirektion kann in begründeten Ausnahmefällen zweckgebundene Geldbeträge über den Jahreshöchstbetrag hinaus bewilligen.

Erwerbstätigkeit
von der Anstalt aus

§ 67. ¹ Ohne schriftliche Bewilligung durch die Anstaltsdirektion ist es den Gefangenen untersagt, von der Anstalt aus einen Betrieb zu führen oder neben der zugewiesenen Arbeit eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Briefzensur ersetzt diese Bewilligung nicht.

² Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, dass die erzielten Einnahmen ganz oder teilweise zur Schadensdeckung oder Bezahlung von Schulden des Gefangenen verwendet werden.

X. Urlaub

Allgemeine
Voraussetzungen

§ 68. ¹ Die Gewährung von Urlaub richtet sich nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung.

² Urlaube dürfen nur gewährt werden, wenn

a. aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos die Gefahr einer Flucht oder der Begehung weiterer Straftaten verneint oder

einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen oder Auflagen ausreichend begegnet werden kann,

- b. der Gefangene den Vollzugsplan einhält und bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitwirkt,
- c. Einstellung und Haltung des Gefangenen im Vollzug sowie seine Arbeitsleistungen zu keinen Beanstandungen Anlass geben,
- d. Grund zur Annahme besteht, dass der Gefangene rechtzeitig in die JVA Pöschwies zurückkehrt, sich an die durch die zuständige Behörde festgelegten Bedingungen und Auflagen hält und während des Urlaubs das in ihn gesetzte Vertrauen nicht missbraucht,
- e. der Gefangene über genügend Mittel verfügt, um die Kosten des Urlaubs zu bezahlen.

³ Urlaube können örtlich eingeschränkt werden. Sie dürfen nicht im Ausland verbracht werden.

Entscheidungs-
kompetenzen

§ 69. ¹ Über die Urlaubsgewährung entscheidet die einweisende Behörde. Sie kann ihre Entscheidungskompetenz an die Anstaltsdirektion delegieren.

² Ist für den Entscheid über die Urlaubsgewährung die einweisende Behörde zuständig, so überweist die Anstaltsdirektion das Urlaubsgesuch zusammen mit dem Führungsbericht, einer allfälligen Empfehlung auf Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs sowie den Insassenakten an die einweisende Behörde.

Urlaubsarten
1. Sachurlaub

§ 70. ¹ Sachurlaube dienen der Besorgung dringlicher, unaufschiebbarer, persönlicher, geschäftlicher und rechtlicher Angelegenheiten, für welche die Anwesenheit des Gefangenen ausserhalb der JVA Pöschwies unerlässlich ist.

² Sachurlaube können insbesondere gewährt werden:

- a. für die Heirat oder die Registrierung der Partnerschaft des Gefangenen selbst oder der nächsten Angehörigen,
- b. für die Geburt, die Taufe, erste Kommunion, Firmung oder Konfirmation eines eigenen Kindes und entsprechende Anlässe anderer Glaubensrichtungen,
- c. bei schwerer Erkrankung, Tod oder Bestattung eines nahen Angehörigen des Gefangenen oder einer ihm nahestehenden Person,
- d. für wichtige Behördenkontakte, soweit ein persönlicher Kontakt notwendig ist und dieser nicht in der JVA Pöschwies stattfinden kann,

- e. für den Besuch von medizinischen Behandlungen und Therapien, soweit diese nicht in der JVA Pöschwies durchgeführt werden können,
- f. für die Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Vorstellung am künftigen Arbeitsplatz, die Suche einer Unterkunft oder für Besprechungen mit den für die Nachbetreuung zuständigen Stellen.

³ Die Dauer der Sachurlaube richtet sich nach dem jeweiligen Urlaubszweck und wird von der Anstaltsleitung im Einzelfall festgelegt; die Höchstdauer beträgt 16 Stunden.

2. Beziehungsurlaub

a. Urlaubsgrund

§ 71. ¹ Beziehungsurlaube dienen dem Aufbau, der Aufrechterhaltung und Pflege persönlicher und familiärer Beziehungen, soweit diese für die soziale Wiedereingliederung des Gefangenen wertvoll und nötig sind. Sie sind Bestandteil des Vollzugsplans.

² Beziehungsurlaube können insbesondere gewährt werden zum Besuch von:

- a. Ehe- und Lebenspartner, eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern,
- b. weiteren nahen Verwandten, sofern zu diesen Personen enge Beziehungen bestehen,
- c. anderen Personen, wenn die enge Beziehung nach der Entlassung eine echte Hilfe sein kann.

b. Zeitliche Voraussetzungen

§ 72. ¹ Beziehungsurlaube können frühestens nach Verbüßung eines Drittels der Freiheitsstrafe, spätestens jedoch nach sechs Jahren gewährt werden, falls der Aufenthalt in der JVA Pöschwies wenigstens drei Monate gedauert hat.

² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Aufenthalt in andern Vollzugseinrichtungen werden an die Minimaldauer angerechnet. In jedem Fall ist jedoch ein Aufenthalt von mindestens drei Monaten in der JVA Pöschwies erforderlich.

c. Dauer, Anzahl und Häufigkeit

§ 73. ¹ Beziehungsurlaube werden einmal pro Monat und höchstens in folgendem Umfang gewährt:

- a. 11 Stunden für den ersten Beziehungsurlaub,
- b. 28 Stunden pro vollzogenen Monat im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung (total 14 Tage),
- c. 32 Stunden pro vollzogenen Monat vom zweiten Jahr der Urlaubsberechtigung an (total 16 Tage).

² Ein einzelner Beziehungsurlaub kann im ersten Jahr der Urlaubsberechtigung längstens 56 Stunden, in der Folge längstens 72 Stunden dauern.

Gemeinsame Bestimmungen
1. Urlaubsgesuch

³ Im Entlassungsmonat wird kein Beziehungsurlaub gewährt.

§ 74. ¹ Das Gesuch um Beziehungsurlaub ist spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen.

² Die Eingabe von Gesuchen von Gefangenen, die einer Gemeingefährlichkeitsbeurteilung gemäss § 70 JVV unterliegen, erfolgt ohne konkretes Urlaubsdatum. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate.

³ Für die nachfolgenden Urlaubsgesuche im bewilligten Rahmen gilt jeweils eine minimale Eingabezeit von drei Wochen vor dem gewünschten Termin. Ein erneutes Urlaubsgesuch kann erst nach dem letzten korrekt absolvierten Urlaub eingereicht werden.

⁴ Das Gesuch um Sachurlaub ist umgehend einzureichen, nachdem der Gefangene vom Urlaubsgrund Kenntnis erhalten hat.

2. Mitnehmen und
Zurückbringen von
Gegenständen und Geld

§ 75. ¹ Das Zurückbringen von Gegenständen in die Anstalt sowie das Mitnehmen von Gegenständen in den Urlaub ist nur mit Genehmigung der Anstaltsdirektion oder der Leitung des Kurzstrafenvollzugs zulässig. Die Genehmigung ist vor dem Urlaub einzuholen.

² Der in den Urlaub mitgenommene Geldbetrag wird schriftlich auf dem Urlaubspass vermerkt. Der bei der Rückkehr mitgebrachte Mehrbetrag sowie nicht gebrauchtes Urlaubsgeld sind dem Kontrollorgan abzuliefern.

³ Mehrbeträge bis Fr. 50.– werden dem Freikonto gutgeschrieben; bei höheren Beträgen erfolgt die Gutschrift je zur Hälfte auf dem Sperrkonto sowie dem Freikonto. Nicht gebrauchtes Urlaubsgeld wird demjenigen Konto gutgeschrieben, welchem es entnommen wurde (in der Regel dem Freikonto).

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Disziplinarwesen
1. Allgemein

§ 76. ¹ Die Gefangenen haben die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Regelungen sowie die Anordnungen des Anstaltspersonals zu befolgen.

² Verstösse gegen Vorschriften der JVV, der Hausordnung oder anderer Vollzugsregelungen sowie gegen Anordnungen des Anstaltspersonals werden nach den massgeblichen Bestimmungen des St.JVG und der JVV disziplinarisch geahndet.

2. Zuständigkeit

§ 77. ¹ Für die Anordnung von Disziplinarmassnahmen ist gemäss § 163 Abs. 1 JVV die Leitung des Kurzstrafenvollzugs zuständig.

² In Fällen mit komplexem Sachverhalt, bei einschneidenden Disziplinar massnahmen und bei der vorsorglichen Versetzung gemäss § 163 Abs. 2 JVV entscheidet die Anstaltsdirektion. Sie bestimmt die einschneidenden Disziplinar massnahmen.

Kontrollen, Leibes-
visitation

§ 78. ¹ Das Anstaltspersonal kann die persönlichen Effekten und die Unterkunft des Gefangenen zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt auch in Abwesenheit des Gefangenen jederzeit durchsuchen.

² Besteht konkreter Verdacht, dass der Gefangene auf sich unerlaubte Gegenstände trägt, kann durch das Anstaltspersonal jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

³ Besteht konkreter Verdacht, dass der Gefangene verbotene Gegenstände oder gefährliche Substanzen in Leibesöffnungen oder im Körper verborgen hält, kann er auf Anordnung der Anstaltsdirektion, der Leitung des Kurzstrafenvollzugs oder des Pikettchefs getrennt von den anderen Gefangenen in einer Spezialzelle mit benachbarter Spezialtoilette untergebracht werden.

Alkohol- und
Drogentests

§ 79. ¹ Auf Anordnung der Anstaltsdirektion, der Leitung des Kurzstrafenvollzugs, des Pikettchefs oder des medizinischen Personals können Alkohol- und Drogentests durchgeführt werden. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

² Die Verweigerung der Kontrolle oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

Aufsichtsbeschwerde

§ 80. Gegen das Verhalten oder mündliche Anordnungen des Anstaltspersonals kann sich ein Gefangener mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Anstaltsdirektion beschweren. Bis zu deren Entscheid ist der Gefangene zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 81. Schriftliche Entscheide der Anstaltsdirektion und der Leitung des Kurzstrafenvollzugs kann der Gefangene innert 30 Tagen – bei Disziplinarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheides beizulegen.

Inkrafttreten

§ 82. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Juni 2017 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 1. März 2009.

Diese Hausordnung wurde von der Amtsleitung Justizvollzug am 6. Januar 2017 erlassen und mit Datum vom 8. Februar 2017 von der Regierungsrätin genehmigt.



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug
Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Roosstrasse 49
8105 Regensdorf
Telefon 044 871 17 11
Telefax 044 871 17 13
info.poeschwies@ji.zh.ch
www.poeschwies.ch